

Stand:
26.01.2021

Haslach i. Kinzigtal – Bebauungsplan „Mühlegrün“ Artenschutzfachliche Begutachtung



Auftraggeber:

Haslach i. Kinzigtal
Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>



Inhalt

1	Aufgabenstellung	2
2	Bearbeitungshintergrund.....	2
3	Methoden.....	3
3.1	Untersuchungsgebiet.....	3
3.2	Habitatbaumkartierung	3
3.3	Avifauna.....	3
3.4	Fledermäuse.....	5
3.5	Reptilien.....	5
4	Schutzgebiete	6
5	Habitatverfügbarkeit.....	8
6	Artenbestand und Bewertung	9
6.1	Avifauna.....	9
6.1.1	Artenbestand.....	9
6.1.2	Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten	11
6.1.3	Bewertung der weiteren Vogelarten	13
6.1.4	Zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung.....	13
6.1.5	Artenschutzfachliche Einschätzung / artenschutzrechtliche Voreinschätzung	14
6.2	Herpetofauna	16
6.2.1	Artenbestand.....	16
6.2.2	Bewertung.....	19
6.2.3	Artenschutzfachliche Einschätzung / artenschutzrechtliche Voreinschätzung	19
7	Anhang	22
7.1	Bewertungsrahmen.....	22
7.2	Fotodokumentation	23
7.3	Literatur	24

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Haslach im Kinzigtal plant im Gewerbegebiet Mühlegrün den Ausbau eines Parkplatzes westlich neben dem bereits erschlossenen Gelände der Spedition Böhler. Bei der Fläche handelt es sich um einen schmalen Streifen der derzeit als Lager- und Schuttplatz sowie als Zufahrt zu diversen Materiallagern (Sand, Holzschnitzel, Erde) benutzt wird. Bei der Planungsraumanalyse wurden für die planungsrelevanten Tiergruppen Vögel und Reptilien innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend geeignete Habitatstrukturen festgestellt. Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen dar, prüft alle artenschutzrechtlichen Konflikte und formuliert geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder/und zum Ausgleich für das Schutzgut Fauna.

2 Bearbeitungshintergrund

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL (BLESSING & SCHARMER 2013).

Nachfolgend Gesetzestext:

Nach § 44 (1) BNatSchG gilt für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**).

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung- oder hier: die Realisierung eines baulichen Vorhabens- gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstoßen würde.

Ist dies der Fall, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können, um das Eintreten der Verbotstatbestände (Tötung, Störung) direkt zu vermeiden, oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotswirkungen freizustellen.

3 Methoden

3.1 Untersuchungsgebiet

Neben dem Eingriffsbereich im Planungsgebiet (ca. 1.200 m²) wird auch der angrenzende Wirkraum mit zusätzlich ca. 100 m Radius erfasst. Im nachfolgenden Text umfasst der Begriff Untersuchungsgebiet (UG) sowohl das Plangebiet als auch den angrenzenden Wirkraum.

3.2 Habitatbaumkartierung

Die Habitatbaumerfassung wurde systematisch und unter Verwendung von optischen Hilfsmitteln (Fernglas und Digital-Kamera mit starkem optischem Zoom) durchgeführt. Dabei wurden alle potenziellen Habitatbäume (BHD > 10 cm) vom Stammfuß bis zur Krone begutachtet. Die Erhebung fand im noch wenig belaubten Zustand (vor dem Haupt-Blattaustrieb) bei der ersten Begehung der Flächen am 09.04.2020 statt.

3.3 Avifauna

Bestandserfassung

Die Erfassung der Vögel im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgte an insgesamt fünf Terminen: 09. April, 07. Mai, 16. Mai., 30. Mai und 21. Juni 2020. Nachtbegehungen für Eulen und weitere nachtaktive Vögel wurden mangels geeigneten Habitatangebotes im Gebiet nicht durchgeführt. Die Bestandserfassung erfolgte für alle festgestellten Arten in Form einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005).

Datenauswertung

Den Punktdaten der Erfassung wurden entsprechende Brutzeitcodes ¹ zugeordnet. Auf dieser Grundlage wurden die Daten brutbiologisch ausgewertet. Aufgrund der für eine Revierkartierung geringen Anzahl von fünf Begehungen wurden zur Einstufung des Status (Brutvogel, Durchzügler, Nahrungsgast) und zur Bildung von „Papierrevieren“ neben den reinen Beobachtungsdaten weitere Kriterien herangezogen: Angelehnt an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Linienkartierung wurden in definierten Zeiträumen auch Einzelbeobachtungen in geeigneten Bruthabitaten als Brutpaar gewertet. Ferner wurden Erfahrungswerte der Kartiererin bezüglich der Lebensräume und den Umständen der Beobachtung herangezogen. Bei Brutverdacht wurde unter Vorsorgeaspekten eine tatsächliche Brut angenommen.

Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Bei Eingriffsvorhaben sind grundsätzlich alle „europäischen Vogelarten“ zu berücksichtigen, d.h. „sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“ (Art. 1 Abs. 1 VSchRL).

Für einen pragmatischen und gleichzeitig naturschutzfachlich validen Ansatz werden die Arten wie im Folgenden beschrieben in unterschiedlicher Prüftiefe betrachtet.

1. Wertgebende Vogelarten, die auf Artniveau zu prüfen sind:

Besondere Berücksichtigung finden angelehnt an RUNGE et al. (2010) sämtliche Vogelarten,

- die in Anhang I der VSchRL ausgewiesen sind, bzw. für die als Zugvögel nach Art. 4, Abs. 2 VSchRL in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- die nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt sind.
- der Rote-Liste-Kategorien (0), 1, 2, 3, R und V (ungünstigste Bewertung auf Bundes- und Landesliste maßgeblich).
- die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“), sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Im Einzelfall zählen hierzu auch koloniebrütende Großvögel, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

2. Weitere europäische Vogelarten, die auf Artengruppenniveau (Gilden) betrachtet werden:

Nicht gefährdete Arten werden zu Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN & BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010):

- Brutvögel (Heckenbrüter, Höhlenbrüter, Arten der Gewässer, der Siedlungen, der Agrarlandschaft, etc.)
- Nahrungsgäste

¹ Entwickelt vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC), s. www.ornitho.de

- Überflieger ohne Bindung an den Naturraum (Arten wie Reiher, die weite Strecken zu ihren Nahrungshabitaten anfliegen).

Sehr häufige, ungefährdete und damit „ubiquitäre“ Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatansprüche, hohe Bestandsdichten und bilden große zusammenhängende lokale Populationen. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach §44(1)2 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingte Störungen nur einen Bruchteil der lokalen Population beeinträchtigen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird i.d.R. nicht negativ verändert.

Ubiquitäre Arten sind in ihren Habitatanforderungen wenig spezialisiert (d.h. euryök) und weit verbreitet, weshalb ihre Lebensstätten häufig von Vorhaben betroffen sind. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann i.d.R. bewahrt werden, wenn die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung langfristig qualitativ und quantitativ gleichwertig wiederhergestellt werden. Auf einen vorgezogenen Ausgleich kann verzichtet werden, da die verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Populationen hinnehmbar ist (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2016).

3.4 Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich keine Bäume oder Gebäude die relevante Habitatmerkmale (Baumhöhlen, Baumspalten, Öffnungen-Spalten an Gebäuden) aufweisen (Kap. 3.2 und Kap 0 sowie Abbildung 10 und Abbildung 15). Aufgrund Größe und Beschaffenheit kann das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat von Fledermäusen sein. Orientiert an einem Relevanzcheck gemäß MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019) wird darum die Artengruppe der Fledermäusen als nicht vorhabenrelevant eingestuft. Auf eine Erhebung wurde verzichtet.

3.5 Reptilien

Zur Erfassung wurden alle günstigen Habitatstrukturen und von Reptilien bevorzugten Habitate flächendeckend abgesucht. Dabei wurden die speziellen Verhaltensweisen der Arten berücksichtigt (z.B. Fluchtreflex von Eidechsen, Verstecken/Verharren von Schlingnattern). Da im UG durch illegal deponierten Müll, Bretter, Holzlager mit Rindenstücken und Paletten sowie Abdeckplanen von Erdhaufen bereits sehr viele geeignete Versteckplätze für Reptilien bestanden, wurden keine weiteren künstlichen Verstecke (sog. „Schlangenbleche“) ausgebracht, sondern stattdessen alle im Gebiet auftretenden potenziellen Versteckmöglichkeiten regelmäßig angehoben und abgesucht (s. Abbildung 8, Abbildung 11 und Abbildung 13).

Die günstigsten Jahreszeiten für die Suche und die Erfassung von Reptilien sind gemäß KORN-DÖRFER (1992) das Frühjahr (April-Juni) und der Herbst (September-Oktober). Im Tagesverlauf lassen sich Reptilien an wärmeren Tagen vor allem in den Vormittags- (zw. 8-11 Uhr) und Spätnachmittagsstunden (zw. 16-18 Uhr) kartieren.

Angelehnt an diese Informationen fanden die insgesamt fünf Begehungen am 09. April, 07. Mai, 30. Mai und 21. Juni im Anschluss an die Vogelkartierungen, sowie am 14. September 2020 jeweils bei sehr günstiger Witterung (windstill, 18°-28°C) statt.

4 Schutzgebiete

Der Status eines Schutzgebietes bzw. Angaben aus den damit zusammenhängenden Beschreibungen lassen Rückschlüsse auf die Habitatverfügbarkeit wertgebender Tierarten zu. Unter diesem Aspekt wurden alle Schutzgebiete auf dem Datenserver der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz ausgewertet (s. Abbildung 1) (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG).



Abbildung 1: Überblick über die Lage des UG im Gewerbegebiet Haslach mit den nächstgelegenen Schutzgebieten / Biotopen

Im Plangebiet incl. dem angrenzenden Untersuchungsgebiet sind excl. Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die Lage innerhalb des Naturparkes ist nicht vorhabenrelevant bzw. artenschutzrelevant.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (FFH = Fauna, Flora, Habitat) befindet sich in nordwestlicher Richtung rund 400 m entfernt zum Plangebiet (FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“, Gebiets-Nr. 7714341). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) liegt in östlicher Richtung ca. 6 km vom Plangebiet entfernt (VSG „Mittlerer Schwarzwald“, Gebiets-Nr. 7915441).

FFH-Mähwiesen

Nördlich des UG sind die flachen Uferwiesen der Kinzig überwiegend als FFH-Mähwiesen (LRT 6510) kartiert. Die nächstgelegene dieser Wiesen beginnt bereits auf der anderen Straßenseite von „Im Mühlegrün“ und liegt damit nur 15m entfernt vom Plangebiet.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind „Sulzbach-Farrenkopf“ (ca. 6,7 km östlich, Gebiets-Nr. 3.17.016) und das Geroldseck (ca. 9 km westlich, Gebiets-Nr. 3.17.002)

Nationalpark

Die Grenzen des Nationalparks Schwarzwald liegen ca. 30 km nördlich des Plangebietes.

Naturparks

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Gebiets-Nr. 7).

Naturdenkmale

Es befinden sich keine Naturdenkmäler in näherer oder weiterer Entfernung um das Plangebiet.

Geschützte Biotope

Die nächstgelegenen geschützten Offenlandbiotope umfassen die „Rohrgranzgrasröhrichte und Uferweidengebüsche am Kinzigufer“ (Biotop-Nr. 177143171312) ca. 120 m nördlich des Plangebietes. Am nördlichen Kinzigufer schließen sich die „Magerrasen am Kinzigdamm I“ (Biotop-Nr. 17714310510) und die „Trockenmauern am Herrenberg“ (Biotop-Nr. 177143171302) in 130 m-200 m Entfernung vom Plangebiet an.

Waldschutzgebiete

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Waldschutzgebiet.

5 Habitatverfügbarkeit

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Haslach im Kinzigtal (Abbildung 2). Als Vernetzungslinie für die Ausbreitung bzw. Orientierung von Tieren von Bedeutung ist der Flußlauf der Kinzig (nächster Abstand ca. 110 m) und die Bahnlinie mit Böschungen und Gehölzen (nächster Abstand ca. 80 m).



Abbildung 2: Darstellung der weiteren Umgebung um das Plangebiet

Der Nahbereich westlich des Plangebietes ist ausgeräumt bzw. intensiv genutzt. Östlich und Südöstlich grenzen weitere gewerbliche Nutzungen an. Südwestlich ist entlang des Mühlkanals ein Feldgehölz verblieben und bindet an die Bahnlinie an (Abbildung 3).



Abbildung 3: Nahbereich um das Untersuchungsgebiet (rot) und das Plangebiet (gelb)

Habitatbäume

Die Gehölzsukzession im westlichen Untersuchungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bbauung besteht aus jüngeren Gehölzen (< 30 Jahre) geringer Dimension. Im nördlichen Bereich der Gehölzinsel sind vornehmlich Weidengebüsche zu finden. Im südlichen Bereich hin zum Gewerbekanal stehen einige höhere Erlen, Eschen und vereinzelte Obstbäume (Abbildung 4 und Abbildung 5). Keiner dieser Bäume weist Höhlen, Spalten oder andere potenzielle Habitatelemente für z.B. Vögel oder/und Fledermäuse oder/und Bilche auf.



Abbildung 4: Ufergehölze am Gewerbekanal



Abbildung 5: Kirschbaum und Erlen (hinten rechts) im Süden des UG

6 Artenbestand und Bewertung

6.1 Avifauna

6.1.1 Artenbestand

Bei insgesamt fünf Begehungen zur Erfassung der Avifauna wurden im gesamten Untersuchungsgebiet 16 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon fallen vier Arten unter die in Kapitel 3.3 definierten Kriterien für die vertiefte Prüfung und zählen damit zu den **wertgebenden Arten**. Die restlichen 12 **weiteren europäischen Vogelarten** haben einen günstigen Erhaltungszustand und werden gruppenweise abgehandelt.

Tabelle 1: Artenbestand Avifauna im Plangebiet und im angrenzenden Wirkraum (UG)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
V	A	D	B	K	H	Artname	Plangebiet		UG gesamt	
							Status	Rev.	Status	Rev.
Brutvögel im Plangebiet										
Brutvögel der angrenzenden Flächen										
Nahrungsgäste										
ausgewählte Durchzügler										
					SH	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BN	1	BN	3
					H	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	(N)		BV	1
					SH	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	(N)		BV	1
		V	V		H	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	(N)		BV	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
V	A	D	B	K	H	Artname	Plangebiet		UG gesamt	
							Status	Rev.	Status	Rev.
					H	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	N		BN	1
					SH	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	N		BV	2
					SH	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	(N)		BV	1
		V	V		SH	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	N		BV	
		3	V		H	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	N		N	
					SH	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	BN	1	BV	2
					H	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	(N)		N	
					SH	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	(N)		BV	1
					H	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	N		BN	2
	A		V		MH	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(N)		N	
					H	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	(N)		N	
					SH	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	(N)		BV	1

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie

I Anh. I der EU Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§7 BNatSchG)

§§ in Anlage 1 der BArtSchV streng geschützt

A nach Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt

Spalte 3: Rote Liste Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015)

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg nach BAUER et al. (2016)

Spalte 5: Koloniebrüter (nur Großvögel)

Spalte 6: Häufigkeit zur Brutzeit in Baden-Württemberg (Hochrechnung 2005-2009 aus BAUER et al. 2016)

EX ausgestorben, verschollen

ES extrem selten (< 5 Vorkommen, spezielle Biotopbindung)

SS sehr selten (1-100 Brutpaare)

S selten (101-1000 Brutpaare)

MH mäßig häufig (1001-10.000 Brutpaare)

H häufig (10.001-100.000 Brutpaare)

SH sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Spalte 8+10 Statusangabe für das Plangebiet und die angrenzende Umgebung

(B) – Brutzeitfeststellung / möglicher Brutvogel BV – Brutverdacht / wahrscheinlicher Brutvogel

BN – Brutnachweis / sicherer Brutvogel D - Durchzügler

N – Nahrungsgast (N) – seltener Nahrungsgast

Spalte 9+11: Anzahl Reviere im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung

Wertgebende Vogelarten

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung wurden nur vier planungsrelevante Vogelarten erfasst, keine davon war jedoch ein Brutvogel im Plangebiet selbst, nur zwei Arten wurden als vermutliche Brutvögel der Gebäude im UG gewertet:

- Der Turmfalke ist nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt. Er trat im UG als seltener Nahrungsgast auf.
- Haussperling, Feldsperling und Mehlschwalbe stehen alle bereits auf der Vorwarnliste der Rote-Liste in Baden-Württemberg, die Mehlschwalbe ist bundesweit sogar auf Stufe 3 (gefährdet) gelistet. Haussperling und Feldsperling könnten an Gebäuden (z.B. in Rolladenkästen) von Gebäuden im UG genistet haben.

Auf die eventuelle Betroffenheit dieser Arten wird in Kap. 6.1.3 genauer eingegangen.

Weitere europäische Vogelarten

Brutvögel im Plangebiet: Die einzigen beiden direkt im Plangebiet brütenden Vogelarten sind die Amsel und die Mönchsgrasmücke. Beide gehören zu den häufigsten oft auch im Siedlungsraum brütenden Vogelarten Deutschlands.

Auf die eventuelle Betroffenheit dieser Arten wird in Kap. 6.1.3 genauer eingegangen.

Nahrungsgäste: Rabenkrähe und Wacholderdrossel wurden (wie der streng geschützte Turmfalke) als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet gewertet.

Brutvögel der angrenzenden Flächen: Besonders attraktiv waren die Ruderalfluren, Gebüsche und Säume im Untersuchungsgebiet für Stieglitz und Girlitz, die dort brüten und im Juni ihre flügelnden Jungen führend beobachtet werden konnten. Grünfink, Rotkehlchen, und Buchfink brüteten in den höheren Gehölzen im südlichen Teil des UG entlang dem Gewerbekanal. Der Zilpzalp wurde einmalig singend in den Gehölzen nördlich der Straße „Im Mühlegrün“ festgestellt, er brütete vermutlich aber weiter außerhalb des UG in den Ufergehölzen der Kinzig. An Gebäuden im UG außerhalb des Plangebietes brüten Hausrotschwanz und Bachstelze.

6.1.2 Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Besteht durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung einer Art, werden ihre Habitatansprüche genauer betrachtet.

Nahrungsgäste / Vögel mit anderem Bezug zum Plangebiet

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke wurde über dem UG nur einmal rüttelnd bei der Nahrungssuche beobachtet. Er kann die dortigen Ruderalstreifen, Kies- und Grasflächen zur Jagd auf Mäuse, Eidechsen und Großinsekten nutzen, die er auf den relativ offenen Flächen gut erkennen kann. Sein Brutplatz liegt vermutlich an einem höheren Gebäude in Haslach oder einer Scheune in der Umgebung des Siedlungsraumes. Als Gebäudebrüter ist der Turmfalke ein Kulturfolger, den anthropogene Störungen außerhalb seines Nistplatzes wenig stören. Allein die Verfügbarkeit von geeigneten Nahrungshabitaten (v.a. reich strukturierte Wiesen, Weiden, Säume und Äcker) in erreichbarer Nähe sowie geeignete Nistmöglichkeiten in oder an Gebäuden sind für diese Art essenziell. Die Populationen des Turmfalken entwickeln sich aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und Entfall von Nistplätzen z.B. durch Sanierungen regional recht unterschiedlich. Aktuell wird der Turmfalke auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, es steht jedoch zu befürchten, dass er im Zuge der nächsten Überarbeitung bereits als „gefährdet“ gelistet werden muss, da die Bestandsrückgänge mancherorts bereits nahe den -20% liegen (Bauer et al. (2016)).

Für die Turmfalken in und um Haslach stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da durch den häufigen Fahrbetrieb, die Umlagerung der verschiedenen Materialien und die Lage des Plangebietes relativ wenig Beutetiere auf den Flächen zu erwarten sind. Darüber hinaus umfasst das Jagdgebiet eines Turmfalkenpaares einen sehr viel größeren Aktionsraum, sodass die geringe Fläche des Plangebietes keinen erheblichen Anteil an dem gesamten zur Verfügung stehenden Nahrungshabitat hat.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe ist wie der Turmfalke ein Kulturfolger. Ihre Lehmester baut die Art meist kolonieartig an Fassaden von Gebäuden, häufig unter dem Dachüberstand. Bundesweit ist sie bereits als gefährdet eingestuft. Zum einen weil ihre Nester regelmäßig bei Sanierungsarbeiten entfernt werden und so die standorttreuen Mehlschwalben bei der Rückkehr im Frühjahr ihre angestammten Nistplätze nicht mehr vorfinden. Zum anderen fehlt der Art durch fortschreitende Flächenversiegelungen v.a. von Fahrwegen, Plätzen und Hofbereichen zunehmend der Zugang zu geeignetem Lehm als Nistmaterial (Bauer et al. (2016)). Im Untersuchungsgebiet wurden die Mehlschwalben strenggenommen nicht als Nahrungsgäste beobachtet, sondern vielmehr konnte mehrfach beobachtet werden, wie große Gruppen dieser Tiere auf den unversiegelten aber häufig befahrenen Lagerflächen westlich des Plangebietes aus flachen Pfützen Nistmaterial aufnahmen und zu ihren Nestern im Siedlungsbereich trugen. Das Untersuchungsgebiet- und auch das Plangebiet selbst- bieten einen der letzten unversiegelten „Matschboden“-Bereiche der Umgebung, alle weiteren Baufelder des Gewerbegebietes sind versiegelt oder begrünt, angrenzende Wiesen und die überwiegend mit Steinen verbauten, steilen Ufer der Kinzig sind ebenfalls nicht mehr als Lehmquellen geeignet.

Für die Mehlschwalben von Haslach kann der Verlust der günstigen Matschflächen im UG und im Plangebiet selbst durchaus erheblich sein, da in der näheren und weiteren Umgebung kaum noch unversiegelte Fahrwege oder Offenbodenstellen ohne dichte Vegetation vorhanden sind. Überdies ist künftig eine weitere Verschlechterung der Situation durch Summationseffekte zu befürchten, da fortlaufend Wege versiegelt und um bestehende Siedlungen neue Bauplätze erschlossen und verbleibende Offenbodenstellen innerorts mit pflegeleichter Vegetation (Rasen, Bodendecker, Blühstreifen etc.) begrünt werden.

Brutvögel der angrenzenden Flächen

Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter, der vornehmlich Bäumhöhlen aber auch Gebäudenischen besiedelt. Sehr häufig nutzt er auch angebotene Nistkästen, wenn sie in geeignetem Umfeld ausgebracht werden (z.B. auf Streuobstwiesen). Er ist deutlich stärker von einem intakten, ländlichen bzw. Kleinbäuerlichen Umfeld seiner Nistplätze angewiesen, als der Haussperling, der auch innerhalb von Großstädten siedelt. Eine enge Vernetzung von Nahrungshabitaten wie Feldhecken, Waldrändern, Wiesen und Säumen, die ihm ganzjährig ein ausreichendes Angebot von Samenreien und Insekten bieten, sind für den Feldsperling sehr wichtig. Der Rückgang dieser Strukturen z.B. durch die Ausweisung von Neubaugebieten in Ortsrandlage ohne Bruthabitate an den Neubauten und unter Verlust der Siedlungsnahen Wiesen und Streuobstflächen, aber auch die Ausräumung der Landschaft, und Veränderungen der Nutzungsformen mit früherem Umbruch der Äcker (Fehlen von Stoppeläckern in den Wintermonaten) und Biozideinsatz sorgen für z.T. erhebliche Bestandsrückgänge (Bauer et al. (2016)).

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling ist der wohl bekannteste Kulturfolger menschlicher Siedlungen und brütet in Kolonien in verschiedensten Nischen und Höhlen meist in und an Gebäuden. Selbst im innerstädtischen Umfeld findet man noch Brutkolonien des Haussperlings, allerdings sind die Bestandstrend dieser vormals so häufigen Art gebietsweise stark negativ. Bei Gebäudesanierungen verlieren die Tiere zunehmend geeignete Schlupfwinkel als Nistplätze und die Versiegelung von Plätzen und Wegen sowie Nachverdichtungen und „pflegeleichte“ Gartengestaltung (z.B.

Kiesgärten) reduziert die Verfügbarkeit von Nahrung in Form von Sämereien und Insekten für den Haussperling erheblich. Außerhalb der Stadt bilden die vielen vom Nutztvieh angezogenen Insekten seine wichtigste Nahrungsquelle, die durch die Aufgabe der Viehhaltung auf vielen kleinen Höfen ebenfalls stark abgenommen haben (Bauer et al. (2016)).

Für Feld- und Haussperlinge bestehen in der Umgebung um das Plangebiet noch ausreichend geeignete Nahrungsflächen, jedoch sollten die Summationseffekte mit weiteren geplanten Bauungen und Flächenversiegelungen im Gewerbegebiet und weiteren Umland von Haslach berücksichtigt und entsprechender Ausgleich v.a. bei der Begrünung der verbleibenden Freiflächen berücksichtigt werden. Artenarme Rasenflächen bieten den „Spatzen“ keine ausreichende Nahrungsgrundlage, die hochstaudenreiche Ruderalvegetation auf den Schutt- und Lagerflächen sowie auf den ungepflegten Säumen im Untersuchungsgebiet hingegen sind deutlich reicher an Insekten und Sämereien.

6.1.3 Bewertung der weiteren Vogelarten

Nahrungsgäste der angrenzenden Flächen

Rabenkrähen (*Corvus corone*) und Wacholderdrosseln (*Turdus pilaris*) wurden nur vereinzelt im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Für diese Arten bieten vor allem Wiesenflächen (Würmer, Insekten) und Obstbäume (v.a. Nuss- und Kirschbäume) zeitweise ein reiches Nahrungsangebot, das die Tiere dann kurzfristig nutzen. Das Plangebiet selbst weist nur in sehr kleinem Umfang geeignete Nahrungsflächen auf, für keine der beiden Arten ist ein Verlust dieser Flächen von Bedeutung.

Brutvögel der angrenzenden Flächen

Im Untersuchungsgebiet wurden nur sehr häufige, typischerweise auch im Siedlungsraum anzutreffende Brutvögel festgestellt. Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünfink (*Carduelis chloris*) und Girlitz (*Serinus serinus*) siedeln bevorzugt in strukturreichen Gebieten mit einem reichen Angebot an Sämereien. Hier ist wiederum die Bedeutung der Ruderalvegetation der Schutt- und Lagerplätze des Untersuchungsgebietes hervorzuheben.

Brutvögel im Plangebiet

Als einzige Brutvogelarten direkt im Plangebiet wurden die Amsel (*Turdus merula*) und die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) nachgewiesen. Beide Arten gehören zur Gilde der Heckenbrüter, die offene Nestschalen meist niedrig in Gebüsch und krautiger Vegetation anlegen. Beide Vogelarten sind zudem recht störungstolerant, sodass sie häufig auch in Gärten, Parks und weiteren Grünflächen im Siedlungsraum brüten.

6.1.4 Zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung

Im Plangebiet selbst siedeln mit Amsel und Mönchsgrasmücke nur zwei überaus häufige und wenig anspruchsvolle Vogelarten. Der Artenbestand und der Lebensraum wird als *extrem verarmt, ohne Artenschutzrelevanz* (Wertstufe 3 nach KAULE 1991 und RECK 1996) bewertet. Dies entspricht auf der fünfstufigen Skala von VOGEL & BREUNIG (2005a) einer sehr geringen naturschutzfachlichen Bedeutung (Stufe I).

Betrachtet man das gesamte Untersuchungsgebiet mit seiner Bedeutung als Nahrungshabitat für zwei und Quelle für Nistmaterial einer weiteren Art der Vorwarnliste, so ergibt sich zumindest

eine geringe Artenschutzrelevanz (Wertstufe 3 nach KAULE 1991 und RECK 1996), und eine Einstufung auf Stufe II auf der fünfstufigen Skala von VOGEL & BREUNIG (2005a).

6.1.5 Artenschutzfachliche Einschätzung / artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Für alle europäischen Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Verbotstatbestände werden im Folgenden summarisch für die betroffenen Arten betrachtet. Für Nahrungsgäste in der Umgebung ist eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes nicht zu erwarten. Für Durchzügler besteht ebenfalls keine Betroffenheit, da es sich um kein bedeutendes Zug- oder Rastvogelgebiet handelt. Für die bundesweit bereits gefährdete Mehlschwalbe wird der Verlust einer Quellen für geeignetes Nistmaterial als relevant beurteilt, da vergleichbare Möglichkeiten in der Umgebung selten bzw. nicht vorhanden sind.

§44(1)1 BNatSchG / Verletzungs- und Tötungsverbot

Eine Tötung von Vögeln im Eingriffsraum ist nur bei Gehölzrodungen während der Brutzeit zu erwarten, da dann nicht auszuschließen ist, dass in den Weidengebüschen und krautiger Vegetation im Plangebiet einzelne Nester mit Eiern, Jungvögeln und brütenden Altvögeln angelegt sein können.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Als geeignete Vermeidungsmaßnahme (Vermeidungsmaßnahme V1) ist eine Bauzeitenregelung festzulegen. Die Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit vom 01.03.-30.09. möglich (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Bauzeitenregelung (V1) ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermeidbar.

Konkretisierende Maßnahmenbeschreibung / Vermeidungsmaßnahme V1: Um die Verletzung und Tötung von Vögeln während der Baufeldräumung zu verhindern, ist diese außerhalb der Brutzeit der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten durchzuführen. Gebüsche sollten idealerweise in den Wintermonaten (zw. 01.10 und 29.02.) auf den Stock gesetzt werden. Das Abschieben des Oberbodens sollte jedoch auch die im Plangebiet vorkommende Mauereidechse berücksichtigen. Daher wird als Kompromiss ein Bauzeitenfenster zur Baufeldräumung zwischen Mitte September und Mitte Oktober vorgeschlagen (Vermeidungsmaßnahme).

§44(1)2 BNatSchG / Störungsverbot

Eine erhebliche Störung von den im Plangebiet oder/und Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten durch die geplanten Baumaßnahmen im Gewerbegebiet Haslach ist aufgrund der bereits sehr hohen Vorbelastung der Flächen durch intensive menschliche Nutzungen nicht anzunehmen. In dem betroffenen Bereich sind ausschließlich störungsunempfindliche Vogelarten des Siedlungsgebietes zu erwarten, die an die bisherigen Lärmbelastungen durch Verkehr, Materialumlagerungen und Gewerbebetrieb adaptiert sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten durch die vorübergehend erhöhten Emissionen von Licht, Staub und Lärm sowie dem Fahrbetrieb von Baustellenfahrzeugen im Bereich des Plangebietes ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG /Zerstörungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entlang dem Eingriffsraum müssen einzelne Gebüsch entlang dem bisherigen Kiesweg gerodet werden. Diese stellen für mindestens zwei Brutvogelarten (Amsel und Mönchsgrasmücke) geeignete Nist- bzw. Ruheplätze dar.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Der Entfall dieser Nist- und Ruhestätten kann durch gleichwertige Ersatzpflanzungen von ca. 250 m² Weidengebüschen mit krautigen Säumen im Aktionsradius der betroffenen Brutvogelarten ausgeglichen werden (vgl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1). Das beseitigte Gehölz ist sehr klein und in der näheren Umgebung sind größere Gehölzflächen vorhanden. Darum ist es nicht zwingend erforderlich, einen wirksamen Ersatz zeitlich vorgezogen vor dem Eingriff herzustellen.

Konkretisierende Maßnahmenbeschreibung / Ausgleichsmaßnahme A1: Als Ersatz für die verlorengehenden Nistplätze in Gebüsch im Plangebiet sind in gleichem Umfang (ca. 250 m²) wieder Weidengebüsche (*Salix caprea*), weitere Vogelnährgehölze (z.B. Weißdorn, Schlehe, Holunder etc.) und krautige Säume in engem räumlichem Zusammenhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen bzw. zu unterhalten. Als Standort wird empfohlen die Gehölzflächen nach der Fertigstellung der geplanten Parkplatzflächen in Randbereichen des Plangebietes anzulegen oder/und außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung auf dem ca. 30 m weiter nördlich liegenden Flurstück mit der Nr. 1556/2.

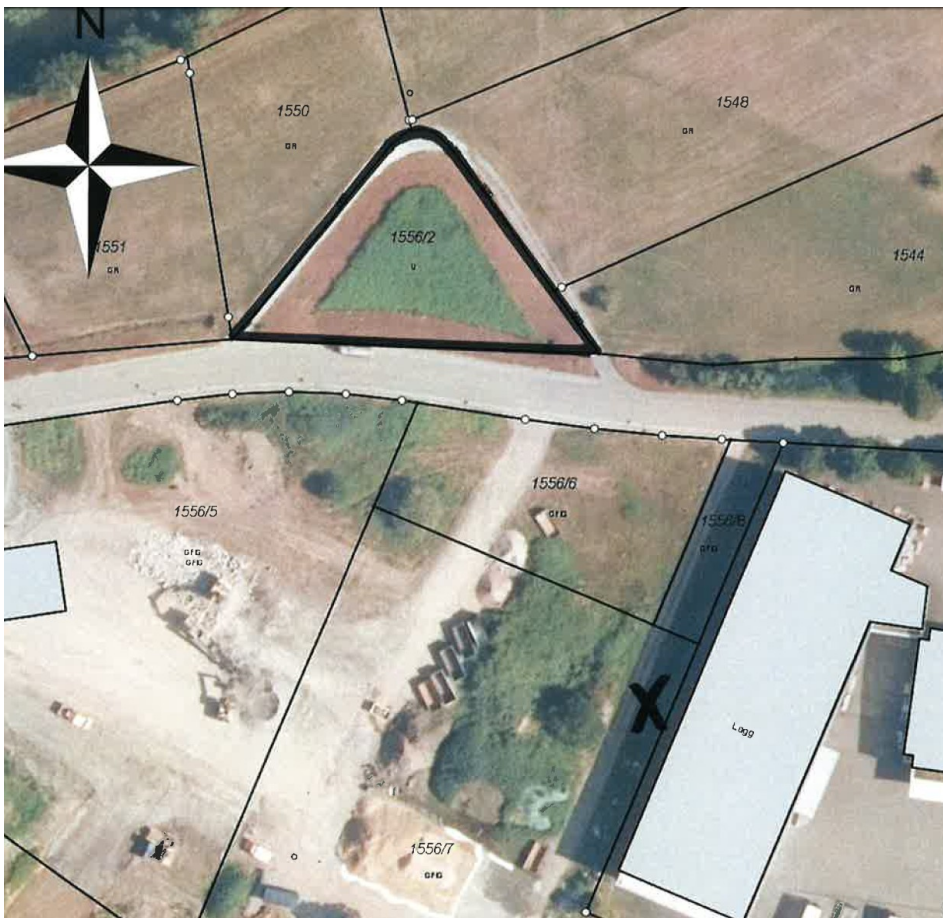


Abbildung 6: Flurstück für die Anlage von Ersatzhabitaten für Vögel und Reptilien

Versiegelungen im Bereich des Plangebietes werden voraussichtlich für die rückläufige Mehlschwalbe zu Verlusten von lehmigem Offenboden und damit zu einer ggf. erheblichen Verringerung des Angebotes an geeignetem Nistmaterial in der näheren Umgebung von Haslach führen. Mehlschwalben können feuchten Lehm nur auf kurze Distanz (ca. 300 - 500 m) transportieren, da bei längeren Flügen der Lehm bereits am Schnabel zu stark austrocknet, um noch am Nest verbaut werden zu können. Auch ist der Energiebedarf für den Transport des schweren Baumaterials hoch, sodass sich lange Transportwege negativ auf die Fitness der Brutpaare und damit auf den Bruterfolg auswirken könnten. Auf Luftbildern der Region, sowie bei Anfahrten zum Untersuchungsgebiet sind keine weiteren geeigneten Lehmstellen gefunden worden bzw. zu sehen. Die Verluste durch die geplante bauliche Erweiterung im Plangebiet sind daher durch geeignete Maßnahmen planextern auszugleichen.

Konkretisierende Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A2: Als Ersatz für den Ausfall der Quellen für das Nistmaterial der Mehlschwalbe sind geeigneten Offenbodenbereiche auf einer planexternen Fläche anzulegen und regelmäßig wieder herzustellen.

Dabei soll mind. 1x jährlich (ideal zwischen März und April) die Vegetationsschicht abgeschoben und so entstandene Mulden ggf. mit etwas Lehm ausgekleidet oder ergänzt werden (entweder einmal ca. 10m x 5m mit ca. 3 cm Tiefe oder verteilt auf bis zu 3 Mulden). Die Maßnahme kann mit überschaubarem Aufwand (Bagger und bedarfsweise Anfuhr von geeignetem Material) auf planexternen Flächen in der näheren Umgebung angelegt werden.

Bei fachgerechter Durchführung der dargestellten Maßnahmen (A1 und A2) ist eine Freistellung vom Verbotstatbestandes möglich.

Das Plangebiet dient in geringem Umfang auch für weitere Vogelarten als Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat. Um für siedlungsbewohnende Arten die zunehmende Verschlechterung der Nahrungssituation durch fortschreitende Flächenversiegelungen wie u.a. für Feld- und Haussperling zu minimieren werden geeignete Maßnahmen (Minimierungsmaßnahme M1) empfohlen, die sich mit überschaubarem Mehraufwand bei der Gestaltung des Bauvorhabens verwirklichen lassen und geeignet sind Summationseffekte für diese z.T. bereits rückläufigen Arten zu reduzieren.

Konkretisierende Beschreibung einer Maßnahmenempfehlung (ME1): Zur Minimierung der für die im Plangebiet entfallenden Nahrungshabitate für diverse Vogelarten (darunter auch zwei rückläufige Arten) wird die Einsaat aller Randflächen um den Parkplatz mit einer blütenreichen Ruderalflur-Mischung empfohlen, die viele Insekten und Samen als Nahrung für Vögel bietet. Diese Flächen sollten 1x jährlich im September gemäht und das Mähgut abgeräumt werden. Weitere Nahrungsflächen können auch auf den planexternen Ausgleichsflächen umgesetzt werden, indem der invasive Knöterich bekämpft und stattdessen eine heimische Ruderalflora gefördert und durch heimische Gebüsche ergänzt wird (s. auch Maßnahme A1).

6.2 Herpetofauna

6.2.1 Artenbestand

Im UG konnten bei jeder der fünf Begehungstermine bis zu fünf Mauereidechsen (*Podacris muralis*) beobachtet werden. Im Plangebiet wurden adulte Mauereidechsen nur im Bereich des „Lesesteinhaufens“ gefunden (Abbildung 7 bis Abbildung 9), eine diesjährige Mauereidechse am nördlichen Rand des Plangebiets auf dem dortigen Straßenbankett. Überdies wurden zwei juvenile (vorjährige) Eidechsen beobachtet, die jedoch aufgrund der schnellen Flucht nicht sicher als Mauereidechse zu bestimmen waren. Es könnte sich hierbei auch um junge

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) gehandelt haben. Für diese Art besteht ebenfalls durch die krautigen Säume, Gebüsche und Ruderalfluren im UG ein geeignetes, wenn auch nicht optimales Habitatpotenzial.



Abbildung 7: Fundpunkte von adulten Mauereidechsen im Plangebiet (pinke Rauten) und dem angrenzenden UG (türkise Rauten). Fundpunkte von diesjährigen (violette Punkte) Mauereidechsen, sowie vorjährigen Eidechsen im Plangebiet (orange Punkte).

Der überwiegende Teil des Eingriffsraumes wird durch das nächstgelegene Gebäude bis ca. 11:00 Uhr beschattet und weist durch den dort gelegenen feuchteren, durch Mulchmahd gepflegten Graben auch eher suboptimale Reptilienhabitate auf. Der „Lesesteinhaufen“ im Plangebiet selbst liegt außerhalb des Schattenwurfes des östlich angrenzenden Gebäudes und scheint bereits länger in dieser Form zu existieren (Bewuchs mit Brombeeren). Diese Struktur ist daher relativ gut als dauerhafter Siedlungsort v.a. für die Mauereidechsen geeignet, die dort bei jeder Begehung mit 1-2 Individuen beobachtet werden konnten. Im September konnten insgesamt 5 diesjährige sowie ein vorjähriges Jungtier der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Hinzu kamen zwei Beobachtungen, die nicht sicher der Mauereidechse zugeordnet werden konnten, ein Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist daher nicht sicher auszuschließen.

Die Mauereidechsen sind höchstwahrscheinlich über die Bahngleise südlich des Plangebietes in das Gewerbegebiet eingewandert und finden auch an vielen weiteren Stellen im Untersuchungsgebiet in Materiallagern, Steinschüttungen und Holzlagerplätzen geeignete Habitatstrukturen vor. Die überwiegende Nutzung des Untersuchungsgebietes mit viel offenen Schotterflächen, die häufig befahren werden, sowie mit Erd-, Rindenmulch-, und Hackschnitzelhaufen, die häufig umgelagert werden ist nicht optimal für Reptilien. Vermutlich kommt es häufig zu Verlusten von Gelegen und auch adulten Individuen, wenn Baugeräte zur Eiablage genutzte Materialhaufen umschichten bzw. abtragen. Eine Reproduktion im Gebiet ist jedoch zumindest für die Mauereidechse durch den Fund mehrerer diesjähriger Jungtiere anzunehmen.

Weitere Reptilienarten wurden im gesamten UG nicht nachgewiesen. Für die recht weit verbreitete und besonders geschützte Blindschleiche bieten insbesondere die schattigeren, feuchteren Bereiche im Süden des UG entlang dem Gewerbekanal ein potenziell gut geeignetes Habitat. Für die ebenfalls streng geschützte Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist das UG zu wenig strukturiert und zu viel durch Fahrbetrieb und Materialumlagerungen gestört.

Tabelle 2: Schutzstatus und Vorkommen der Reptilienarten im Plangebiet (PG) und UG

FFH	S	D	BW	Art	Vorkommen im PG	Vorkommen im UG
	b	V	*	Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	(x)	(x)
IV	s	V	2	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	X	X
IV	S	V	V	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	(x)	(x)

Legende zu Tabelle 2:

FFH: Anh. II, IV der FFH-RL

S: Schutzstatus nach BNatSchG

b – besonders geschützt

s – streng geschützt

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009)

V: Vorwarnliste

3: gefährdet

BW: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach LAUFER (1999)

*: Ungefährdet

V: Vorwarnliste

3: gefährdet

2: stark gefährdet

Vorkommen im Plangebiet/UG: X- Nachweis der Art, (x)- potenzielles Vorkommen

6.2.2 Bewertung

Für Mauereidechsen wird ein typisches Verhalten von Pionierarten mit einer recht starken Ausbreitungstendenz beobachtet. Sie nutzen häufig anthropogene Strukturen wie die Gleisschotter entlang von Bahntrassen zur Wanderung und besiedeln auch Wohngebiete rasch, wenn die klimatischen und strukturellen Anforderungen für die Art erfüllt werden. Sie sind über ihren strengen Schutzstatus, der für die gesamte Art gilt, zwar als wertgebend zu bewerten, jedoch sind starke Bestandszunahmen v.a. von eingeschleppten, gebietsfremden (allochthonen), sehr konkurrenzstarken Populationen aus Südeuropa beobachtet worden (SCHULTE, U., BIDINGER, K., DEICHSEL, G., HOCKKIRCH, A., THIESMEIER, B., VEITH, M. 2011)

Ein Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Zauneidechse kann nicht sicher ausgeschlossen werden, da zwei beobachtete Jungtiere nicht sicher bestimmt werden konnten. Da das Habitat im Untersuchungsgebiet auch für die Zauneidechse stellenweise gut geeignet ist (Brombeersäume, Holzlager, Ruderalfluren) wird die Art als potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend angenommen.

Zusammenfassende naturschutzfachliche Wertung

Das Plangebiet ist durch den alleinigen Nachweis der streng geschützten Mauereidechse (*Podacris muralis*) und das potenzielle Vorkommen der Zauneidechse als verarmt, aber noch artenschutzrelevant (Wertstufe 5 nach KAULE 1991 und RECK 1996) zu bewerten. Ihm kommt damit nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu (Stufe III nach VOGEL & BREUNIG (2005a).

6.2.3 Artenschutzfachliche Einschätzung / artenschutzrechtliche Voreinschätzung

§44(1)1 BNatSchG / Verletzungs- und Tötungsverbot

An dem „Lesesteinhaufen“ im südöstlichen Bereich des Plangebietes wurden mehrfach Mauereidechsen nachgewiesen, aber auch im übrigen Plangebiet wurden mehrere Jungtiere nachgewiesen. Ein Vorkommen zumindest einzelner Individuen der Zauneidechse kann im Plangebiet ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Tötung von Eidechsen im Eingriffsraum ist daher bei der Baufeldfreimachung v.a. beim Entfernen des „Lesesteinhaufens“ sowie bei der Rodung von Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp zu erwarten. Im Erdboden rund um und unter dem Steinhaufen, sowie in weiteren klimatisch hierfür geeigneten Bereichen des Plangebietes können sich zudem Eidechsen zur Winterruhe eingraben, was zu einem möglichen Tötungsrisiko während einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr führen kann.

Eine Tötung von Reptilien ist auch während der Bauphase möglich, wenn die Tiere aus angrenzenden Gebieten auf zeitweise attraktive Flächen wie Schotterhaufen oder Baugruben im Eingriffsraum einwandern. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederbesiedelung des Gebietes während der Bauarbeiten zu verhindern.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Um eine Tötung von Individuen während der Baufeldfreimachung möglichst effektiv zu verhindern muss entweder der Steinhaufen möglichst schonend noch während der Aktivitätsphase der Eidechsen, aber außerhalb ihrer Fortpflanzungszeit auf die Ausgleichsfläche verbracht werden (Vermeidungsmaßnahme V2a) oder es werden im Winter alle Versteckmöglichkeiten aus dem Eingriffsraum abgeräumt (Mahd, Abtrag des Steinhaufens) und zeitlich vorgezogen Ersatzhabitate auf der Ausgleichsfläche angelegt. So wäre es möglich im nächsten Frühjahr alle im Gebiet

verbliebenen Tiere direkt nach der Winterruhe abzufangen und auf das Ersatzhabitat umzusetzen (Vermeidungsmaßnahme V 2b).

Bei fachgerechter Durchführung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (V2a und V2b) ist eine Freistellung vom Verbotstatbestandes möglich.

Konkretisierende Maßnahmenbeschreibung für Vermeidungsmaßnahme V2:

V 2a: Die Steinschüttung („Lesesteinhaufen“) am südöstlichen Rand des Plangebietes muss möglichst schonend durch Abtrag der einzelnen Steinbrocken an einem warmen Tag (>18°C) zwischen August und Oktober oder zwischen März und April (Bauzeitenfenster) entfernt werden. Das Zeitfenster liegt außerhalb der Fortpflanzungszeit der Eidechsen, sodass keine Gelege zerstört werden. Adulte Tiere und bereits geschlüpfte Jungtiere können den durch die Arbeiten gestörten Bereich kurzfristig räumen und in angrenzende Bereiche (Materiallager, Vegetation) ausweichen. Aufgrund der üblicherweise schnellen Fluchtreaktion der Eidechsen sollten hierbei keine Tiere zu Schaden kommen. Auch wenn der Steinhaufen ca. 90 m weiter nördlich des bisherigen Standortes wiederangelegt wird und damit ca. 30 m von den Fundpunkten mit möglichen Zauneidechsen liegt, wird er voraussichtlich rasch wiederbesiedelt werden, da er innerhalb der für die im Gebiet vorkommenden Eidechsenarten typischen Bewegungsradius liegt.

V 2b: Alternativ kann nach dem Entfernen aller oberflächlichen Versteckmöglichkeiten im Winter (Abräumen des Steinhaufens, Mahd aller Vegetation) und einer sicheren Einzäunung der Fläche durch einen geeigneten Reptilienzaun auch an den ersten warmen Tagen im Frühjahr mit dem Abfangen der Eidechsen das Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Die Tiere könnten direkt nach dem Fang auf dem bereits im Winter angelegten Ersatzhabitat auf dem Flurstück 1556/2 wieder entlassen werden.

V 3: Um das Wiedereinwandern von Tieren in das Baufeld während der Bauarbeiten zu verhindern, ist bei baulichen Tätigkeiten während der Aktivitätszeit der Eidechsen (März-September) ein geeigneter Reptilienzaun so aufzustellen, dass angrenzende Habitatflächen von dem kurzzeitig potenziell attraktiven Baufeld abgeschirmt werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Dieser Zaun muss regelmäßig auf seine Dichtigkeit geprüft werden (Ökologische Baubegleitung).

§44(1)2 BNatSchG / Störungsverbot

Reptilien, die sich während der Baufeldfreimachung im Eingriffsraum aufhalten, werden durch die Räumung (V 2a) bzw. beim Fang und der Umsetzen (V 2b) voraussichtlich gestört werden. Für beide im Gebiet möglichen Eidechsenarten machen die im Plangebiet lebenden Individuen jedoch voraussichtlich keinen erheblichen Teil der lokalen Population aus. Würden diese Individuen durch die planungsbedingten Störungen eine Saison bei der Fortpflanzung ausfallen (z.B. weil sie erst neue Reviere auf der Ausgleichsfläche ausbilden müssen) hätte dies keinen messbaren negativen Effekt auf die lokalen Populationen.

Eine erhebliche Störung von weiter entfernt vom Eingriffsraum siedelnden Reptilien durch die geplanten Baumaßnahmen im Gewerbegebiet Haslach ist nicht zu erwarten. Die Flächen ringsum werden bereits intensiv genutzt, häufig befahren und viele Materialien regelmäßig umgeschichtet. Die von der Planung ausgehenden Störungen sind im Vergleich hierzu voraussichtlich von geringerer Bedeutung für die Reptilienfauna im weiteren Gebiet.

Der Verbotstatbestand tritt voraussichtlich nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG /Zerstörungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich des Plangebiets erfüllt der „Lesesteinhaufen“ die Habitatanforderungen der Mauereidechse. Potenziell sind auch alle Brombeer- und Gebüschsäume sowie Ruderalfluren im Plangebiet als Lebensraum -auch für die Zauneidechse- geeignet. Diese Strukturen werden für die geplante Baumaßnahme vollständig entfernt. Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet ebenfalls anzunehmen, da mehrere Jungtiere gefunden wurden. Es entfallen daher bei der Baufeldräumung nachweislich Ruhestätten und potenziell auch Fortpflanzungsstätten von streng geschützten Eidechsenarten.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Auf dem Flurstück 1556/2 ist ein entsprechendes Ersatzhabitat im Umfang von mindestens 200 m² herzustellen und dauerhaft zu erhalten (A3).

Bei fachgerechter Planung, Anlage und Pflege der Ersatzhabitate ist eine Freistellung vom Verbotstatbestandes möglich.

Konkretisierende Maßnahmendarstellung der Ausgleichsmaßnahme A3: Als Ausgleichsmaßnahme für die Eidechsenpopulation im Plangebiet sind nicht zwingend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig, da in direktem räumlichem Zusammenhang weiterhin alle Habitatfunktionen über die weiterhin zur Verfügung stehenden Säume, Materiallager und Bahngleise der Schwarzwaldbahn erhalten bleiben. Es ist daher ein kurzfristiges räumliches Ausweichen möglich. Die Lebensstätten, die bei der Umsetzung der geplanten baulichen Erweiterung dauerhaft entfallen werden, müssen in gleichem Umfang wiederhergestellt werden. Für Reptilien sind daher mindestens 200 m² geeignete Habitatfläche herzustellen. Die fachlichen Vorgaben von LAUFER (2014) sind entsprechend zu berücksichtigen.

7 Anhang

7.1 Bewertungsrahmen

Tabelle 3: neunstufige Skala von KAULE (1991) und RECK (1996)

Wertstufe	verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, artenschutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutzrelevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem verarmt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 4: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005b) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

7.2 Fotodokumentation



Abbildung 8: Gut besonnter „Lesesteinhaufen“ bzw. Steinschüttung im Osten des Plangebietes.



Abbildung 9: Eine adulte, weibliche Mauer-eidechse sonnt sich auf dem Steinhaufen



Abbildung 10: Blick aus West auf das Plangebiet mit einzelnen Gebüsch und Knöterichbeständen



Abbildung 11: Holzlagerplatz mit Brombeer-büschen westlich an das Plangebiet angrenzend



Abbildung 12: Blick auf die Materiallager im Süden des UG, im Hintergrund die Gleise der Schwarzwaldbahn



Abbildung 13: Suche nach Reptilien unter geeigneten Versteckplätzen



Abbildung 14: Mehlschwalben bei der Aufnahme von Nistmaterial am 16.05.202 im UG



Abbildung 15: Geeignete Lehmstellen für die Mehlschwalben liegen auch im Plangebiet vor



Abbildung 16: gemulchter Gebüsch-Streifen im Juni im Süden des UG



Abbildung 17: Bahnbrücke über den Gewerbekanal am südlichen Rand des UG

7.3 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs – 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, (11).
- BLESSING, M., SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Kohlhammer Verlag, s.l. 2. Aufl., 138 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, (52), 19–68.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, Ulmer, Stuttgart. 2. Aufl., 519 S.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J., Hrsg., Arten- und Biotopschutz in der Planung: methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991, Margraf, Weikersheim, 53–60.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. In: HAUPT, H., Hrsg., Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Download unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf. (12.10.2018).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, Internet.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), Hrsg., Download unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf;jsessionid=B7DFC707FADF524981F5EFD099204993?__blob=publicationFile&v=2. (12.10.2018).
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, (77).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: LINK, F.-G., Hrsg., Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996, Umweltakad., Stuttgart, 71–112.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- SCHULTE, U., BIDINGER, K., DEICHEL, G., HOCKKIRCH, A., THIESMEIER, B., VEITH, M., HRSG. (2011): Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podacris muralis*) in Deutschland (2011), Laurenti-Verl.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler, Raddolfzell.
- VOGEL, G., BREUNIG, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., Karlsruhe.
- VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg., Karlsruhe, Download unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBereich&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>. (09.03.2017).